

Talwerk GmbH
Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas
(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026)



Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Talwerk GmbH weisen darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Talwerk GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (SLP)

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M jährliche Transportmenge [kWh]
- i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	5,00	4,535
2	1.001	8.000	13,37	3,698
3	8.001	20.000	41,53	3,346
4	20.001	50.000	68,13	3,213
5	50.001	200.000	127,13	3,095
6	200.001		619,13	2,849

Berechnungsbeispiel

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 871,38 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 68,13 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (3,213 Ct/kWh) in Höhe von € 803,25.

Talwerk GmbH
Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Gas
(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026)



2.2. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art und Häufigkeit der Messung.

Tabelle 2: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen				
Bis G6	G10- G25	G40- G100	G160- G250	G400- G1600
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
15,31	28,69	189,23	306,78	543,10

Tabelle 3: Entgelte für Messdienstleistung (Standardentgelte)

Standardauslesung G 1,6 - G2500			
1 x im Jahr	2 x im Jahr	4 x im Jahr	12 x im Jahr
€/a	€/a	€/a	€/a
2,84	5,68	11,36	34,08

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.3. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Talwerk GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

3. Weitere Leistungen

Die obigen Messentgelte verstehen sich für die monatliche bzw. bei Kunden ohne Leistungsmessung für die jährliche Ablesung. Weitere Ablesungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt. Je Ablesung wird jeweils der auf dem Abrechnungsblatt veröffentlichte Preis in Ansatz gebracht.

4. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.3 sowie 3. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

5. Sonstiges

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.